



Statuten des Vereins Altersnetzwerk Region Gantrisch

I. Name, Sitz, Ziel und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Altersnetzwerk Region Gantrisch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Kaufdorf. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

- a. Der Verein fördert die soziale Teilhabe der älteren Bevölkerung in der Gesellschaft. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige und öffentliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.
- b. Der Verein engagiert sich für die Schaffung und Erhaltung von tragenden, sozialen Netzwerken von und für SeniorInnen und ihre Angehörigen in der Region Gantrisch.
- c. Der Verein fördert die Vernetzung unter den AkteurInnen im Altersbereich und den SeniorInnen und schafft Strukturen, die SeniorInnen den niederschweligen Zugang zu allen relevanten Informationen ermöglicht.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- a. Als Mitglieder können politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden, Vereine und andere Organisationen aufgenommen werden.
- b. Im Weiteren steht die Mitgliedschaft natürlichen Personen offen.
- c. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Aufnahme durch den Vorstand sowie durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.
- d. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b. Der Mitgliederbeitrag der politischen Gemeinden wird als Förderbeitrag festgesetzt und beträgt maximal CHF 4.00 pro Einwohnerin/Einwohner.
- c. Die Kollektivmitglieder (Kirchgemeinden, Burgergemeinden, juristische Personen sowie andere Organisationen) bezahlen alljährlich einen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 100.00. Natürliche Personen bezahlen einen niedrigeren Mitgliederbeitrag als Kollektivmitglieder.



Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Durch Auflösung der als Mitglied des Vereins bezeichneten politischen Gemeinden, Kirchengemeinden, Bürgergemeinden, juristischen Personen und Organisationen.
- b. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft

- a. Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist per Ende Jahr möglich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- b. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, den Vereinsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins schädigend entgegenwirken, aus dem Verein ausschließen.
- c. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ohne Angabe der Gründe jederzeit erfolgen. Der Ausschlussentscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Gönnerinnen/Gönner

Wer als natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts den gemeinnützigen Vereinszweck unterstützt und nicht Vereinsmitglied ist, kann auf Vorschlag des Vorstands zur Gönnerin/zum Gönner des Vereins erklärt werden. Der Gönnerin/dem Gönner stehen keine vereinsrechtlichen Rechte oder Pflichten zu.

III. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Koordinationsstelle
- d. die Revisionsstelle



IV. Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens am 30. Juni statt.
- b. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.
- c. Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben des Grundes einberufen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11 Stimmrecht

- a. An der Mitgliederversammlung hat jede politische Gemeinde Stimmen entsprechend der Wohnbevölkerung gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich.
 - bis 1'000 Einwohner: 8 Stimmen
 - bis 2'000 Einwohner: 12 Stimmen
 - bis 5'000 Einwohner: 16 Stimmen
 - > 5'000 Einwohner: 20 Stimmen
- b. Die Stimmkraft der übrigen Mitglieder bemisst sich nach ihren festgesetzten Mitgliederbeiträgen, nämlich:
 - bis zu einem Beitrag von CHF 499.00 1 Stimme
 - ab CHF 500.00 bis CHF 999.00 2 Stimmen
 - ab CHF 1000.00 3 Stimmen
- c. Die Mitgliedsgemeinden verfügen zusammen über die Mehrheit der Stimmen. Übersteigt die Stimmkraft der übrigen Mitglieder diejenige der Mitgliedsgemeinden, wird die Stimmkraft der Mitgliedsgemeinden bis zur Erreichung einer Mehrheit von mindestens 51 % proportional erhöht.
- d. Ein Vorstandsmitglied verfügt über ein Stimmrecht, sofern es Einzelmitglied des Vereins ist oder die Mitgliedsgemeinde/ Organisation als offizielle Delegierte/ offizieller Delegierter vertritt. Er/ sie verpflichtet sich, im Sinne dieser abzustimmen.
- e. Ein Einzelmitglied kann zusätzlich die Funktion eines Delegierten/einer Delegierten einer Organisation übernehmen und im Sinne der vertretenen Organisation das Stimmrecht wahrnehmen.



Art. 12 Beschlussfassung

- a. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- b. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- d. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl einer Stimmenzählerin/eines Stimmenzählers
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder eines CO-Präsidiums
- h. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Revisoren
- j. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- k. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- m. Änderung der Statuten
- n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- o. Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements des Vorstands.

V. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitglieder und besteht aus Präsidentin/Präsident oder Co-Präsidium, Vizepräsidentin/Vizepräsident und den weiteren Mitgliedern.
- b. Die politischen Gemeinden sind im Vorstand mit einer Mehrheit vertreten.
- c. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 15 Wahl und Abwahl

- a. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung. Wiederwahlen sind zulässig.



Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Dem Vorstand obliegen sämtliche Befugnisse, welche nicht von Gesetzes wegen oder statutarisch der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zukommen, also insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Führung der laufenden Geschäfte
- d. Erlass von Reglementen mit Ausnahme des eigenen Entschädigungs- und Spesenreglements.
- e. Abschluss von Leistungsverträgen
- f. Genehmigung des Jahresbudgets
- g. Erlass von Mitgliederbeiträgen
- h. Verwaltung von Finanzen
- i. Erstellen des Tätigkeitsprogramms
- j. Führung einer Koordinationsstelle inkl. Wahl einer Leiterin/eines Leiters der Koordinationsstelle
- k. Möglichkeit der Einsetzung von Arbeits- oder Fachgruppen
- l. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen und/oder Organisationen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen bzw. beauftragen.
- m. Er kann insbesondere das Vereinssekretariat und die Rechnungsführung an die Koordinationsstelle oder an weitere Dritte delegieren.
- n. Vertretung gegen aussen.

Art. 17 Vorstandssitzungen

- a. Das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
- b. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- c. Die Leiterin/der Leiter der Koordinationsstelle beteiligt sich in beratender Funktion an der Vorstandssitzung.
- d. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium resp. das Vize-Präsidium den Stichentscheid.
- b. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (auch E-Mail) gefasst werden, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.



Art. 19 Zeichnungsberechtigung

- a. Der Präsident oder die Präsidentin (falls ein Co-Präsidium besteht, eine Person aus dem Co-Präsidium) oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zeichnen rechtsgültig für den Verein kollektiv zu zweien.
- b. Mittels Reglements kann der Vorstand weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 20 Die Koordinationsstelle

- a. Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Koordinationsstelle. Diese stellt die Informationen, gegenseitige Unterstützung und Entwicklung von Angeboten und Projekten im Sinne des Vereinszwecks sicher und stärkt und fördert Netzwerke.

Art. 21 Leitung der Koordinationsstelle

- a. Die Leiterin/der Leiter der Koordinationsstelle wird vom Vorstand gewählt und gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts angestellt oder beauftragt. Diese/dieser ist für die laufenden Geschäfte zuständig, plant die Aktivitäten des Vereins und informiert den Vorstand periodisch über den laufenden Betrieb.
- b. Die Leiterin/der Leiter organisiert und unterstützt Netzwerke.
- c. Die Leiterin/der Leiter setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands um.
- d. Die Rechte und Pflichten der Leiterin/des Leiters werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft definiert.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

- a. Als Revisoren können zwei dafür befähigte natürliche Personen oder eine entsprechende juristische Person gewählt werden.
- b. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- c. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durch.
- d. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.



VII. Finanzwesen

Art. 23 Finanzen

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über folgende Mittel:

- a. Jährliche Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d. Spenden und Zuwendungen
- e. Beiträge von Gönnerinnen/Gönnern

Art. 24 Rechnungsführung

Die Rechnungsführungsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.

VIII. Haftung

Art. 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IX. Auflösung des Vereins / Fusion

Art. 26 Auflösung

- a. Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein nach der Liquidation vorhandenes Kapital ist einer anderen regionalen steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck zuzuwenden.
- b. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- c. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- d. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.



X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Verhältnis zum Gesetz

Soweit vorliegende Statuten nichts anderes enthalten, gelangen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2022 geändert worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Art. 29 Handelsregistereintrag

Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

Kaufdorf, 5. Mai 2022

Verein Altersnetzwerk REGION GANTRISCH

Der Co-Präsident:

Markus Becker

Die Vizepräsidentin:

Kathrin Sauter

